2.2.2.	Die rechtlichen Grundlagen und Möglich- keiten der Diensteinheiten der Linie Untersuchung im Ermittlungsverfahren	58
2.2.3.	Die rechtlichen Grundlagen und Möglich- keiten der Diensteinheiten der Linie Untersuchung außerhalb der im Strafver- fahren geregelten Tätigkeit	61
2.3.	Spezifische rechtspolitische, strafrecht- liche und strafverfahrensrechtliche An- forderungen bei der Einleitung, der Be- arbeitung und dem Abschluß von Ermitt- lungsverfahren gegen Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	70
2.3.1.	Zur Notwendigkeit und den spezifischen Hauptrichtungen der weiteren Qualifizie- rung der Untersuchung gesellschaftsschäd- licher Handlungen Jugendlicher von 14 bis unter 18 Jahren	70
2.3.2.	Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	81
2.3.3.	Zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche unter 18 Jahren, insbe- sondere zur Aufklärung der Persönlichkeit Jugendlicher, ihrer Schuldfähigkeit und ihrer Erziehungsverhältnisse	
2.4.	Möglichkeiten und Voraussetzungen der An- wendung verwaltungsrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften zur vorbeugenden Ver- hinderung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugend- licher und gesellschaftsschädlicher Hand- lungen Jugendlicher	111
2.5.	Möglichkeiten und Voraussetzungen der An- wendung des sozialistischen Strafrechts zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher und gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugend- licher	155
3.	Anforderungen an die weitere Qualifizierung der Tätigkeit der Linie Untersuchung bei der Durchführung von Aktionen und Einsätzen sowie der Aufklärung und Bearbeitung von Vorkommnissen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher und gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher	197

Kopie BStU AR 3